

## **Ammann Andreas (GRZ)**

---

**Betreff:** WG: [Extern] Petition für ein böllerfreies Sechseläuten (nach Art. 16 Kantonsverfassung)  
**Anlagen:** Sechseläuten-Bööggbauer.webp; KARIN-RYKART-13-04-2022.pdf; KARIN-RYKART-26-06-2018.pdf; 2022\_0371.pdf; 2022\_0371 Protokollauszug Beschluss.pdf

**Von:** Peter-Wolfgang von Matt <peterwolfgang.vonmatt@gmail.com>

**Gesendet:** Donnerstag, 15. September 2022 14:23

**An:** GRZ-Gemeinderat von Zürich <gemeinderat@zuerich.ch>

**Cc:** Ammann Andreas (GRZ) <Andreas.Ammann@zuerich.ch>; Engeler Marion (GRZ) <Marion.Engeler@zuerich.ch>; SKZ-Stadtschreiberin <SKZ-Stadtschreiberin@zuerich.ch>

**Betreff:** [Extern] Petition für ein böllerfreies Sechseläuten (nach Art. 16 Kantonsverfassung)

**An den Gemeinderat von Zürich, c/o Parlamentsdienste, Stadthausquai 17, 8001 Zürich (per E-Mail)**

### **Petition für ein böllerfreies Sechseläuten (nach Art. 16 Kantonsverfassung)**

#### **Begehren:**

**Der Gemeinderat habe in Ausschöpfung seiner Zuständigkeit darauf hinzuwirken, dass inskünftig keine Knallpetarden am Sechseläuten und jeglichen anderen Anlässen auf Stadtgebiet gezündet werden.**

#### **Begründung:**

Der Staat handelt im öffentlichen Interesse (Art. 5 Abs. 2 BV). Der Mensch hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 10 Abs. 2 BV). Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit (Art. 11 Abs. 1 BV). Kanton und Gemeinden sorgen für den Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen (Art. 102 Abs. 1 KV). Schädliche Einwirkungen sind soweit als möglich zu vermeiden und, wenn nötig, zu beseitigen (Art. 102 Abs. 2 KV).

Vermeidbare gesundheitsschädigende oder vermeidbare belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterung, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Licht sind zu vermeiden (Art. 18 APV). Dritte dürfen durch lärmintensives Verhalten nicht belästigt werden (Art. 20 Abs. 1 APV). Das Abbrennen von Lärm verursachendem Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht auf den 2. August sowie in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung (Art. 22 Abs. 1 APV). Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten (Art. 22 Abs. 2 APV).

Gemäss Fedpol werden jährlich rund 1'700 Tonnen Feuerwerkskörper verkauft, die rund 400 Tonnen pyrotechnische Feuerwerkssätze enthalten. Beim Abbrennen entstehen daraus rund 300 Tonnen Feinstaub. Als Niederschlag gelangt er auch in Böden und Gewässer. Gesamthaft werden in der Schweiz rund 15'000 Tonnen

Feinstaub pro Jahr ausgestossen. Feuerwerke tragen also rund 2 Prozent zur jährlichen Gesamtbelastung bei. Zudem werden durch das Abbrennen von Feuerwerkskörper klimafeindliche Treibhausgase von jährlich 78 Tonnen CO<sub>2</sub> ausgestossen.

Die Verknüpfung des jahrhundertealten, auf die Zeit der alemannischen Landnahme zurückgehenden Brauchs der Winteraustreibung (Winterverbrennung) mit der Zündung von im Böögg angebrachten Knallpetarden anlässlich des Sechseläutens gibt es erst seit 1892. Die Knallpetarden sind ein Artillerie-Surrogat und haben somit einen rein militaristischen Hintergrund. Durch Lärm, Feinstaub und Treibhausgase entfalten sie eine *ausschliesslich schädliche und lästige* Einwirkung auf Mensch, Tier, Umwelt und Klima. In einem Internetforum wird das Sechseläuten als Pilgerstätte für das Miterleben von Detonationen angepriesen, die im Feuerwerksgebrauch europaweit mehrheitlich illegal sind. Ein Überdenken dieser Verknüpfung ist *längst überfällig*. Das Zürcher Sechseläuten ist als ein *konsequent böllerfreie* Volksfest zu gestalten.

Der Einbezug von Knallpetarden in ein Volksfest setzt auch politisch ein völlig verkehrtes Zeichen. Der Missbrauch von Böllern bei Demonstrationen, Fussballspielen und weiteren Anlässen durch Angehörige von gewaltbereiten Gruppierungen an den äusseren Rändern des gesellschaftlichen Spektrums stellt ein seit Jahrzehnten ungelöstes Strukturproblem für die Bevölkerung und besonders auch für die Mitglieder der Ordnungskräfte dar. Ein kompromissloses Entgegenreten ist nur dann glaubwürdig, wenn der Gebrauch von Knallpetarden *konsequent geächtet* wird, mithin auch an Veranstaltungen mit volkstümlichen Charakter. Vor dem Hintergrund eines verbrecherischen Angriffskriegs auf dem europäischen Kontinent wirken jegliche unmotiviert Detonationen - ganz besonders an einem Volksfest - als eine unerträgliche Verharmlosung von menschlichem Leid.

(Nach bisheriger Tradition erlaubt die Zeitdauer vom Anzünden des Scheiterhaufens bis zum Absprengen des "Kopfes" eine Vorhersage über den bevorstehenden Sommer. Es ist der Kreativität der Veranstalterin anheimgestellt, für die Bestimmung dieser Zeitdauer eine nachhaltige Alternative zu finden, die auf jegliche Detonation verzichtet. Eine Anregung dafür könnte sein, dass eine Jury von Zunftmitgliedern einvernehmlich den Zeitpunkt ermittelt, bei dem die Flammen vom Rumpf des Bööggs auf seinen Kopf übergreifen.)

Im Weiteren wird sinngemäss auf die Begründung des Postulats GR-Nr. 2022/371 verwiesen ("Züri Fäscht, Ersetzung der Feuerwerke durch innovative und umweltfreundliche Alternativen").

Gerne ersuche ich Sie um Ihre schriftliche Eingangsbestätigung meiner Eingabe sowie um Beantwortung innert gesetzlicher sechsmonatiger Frist.

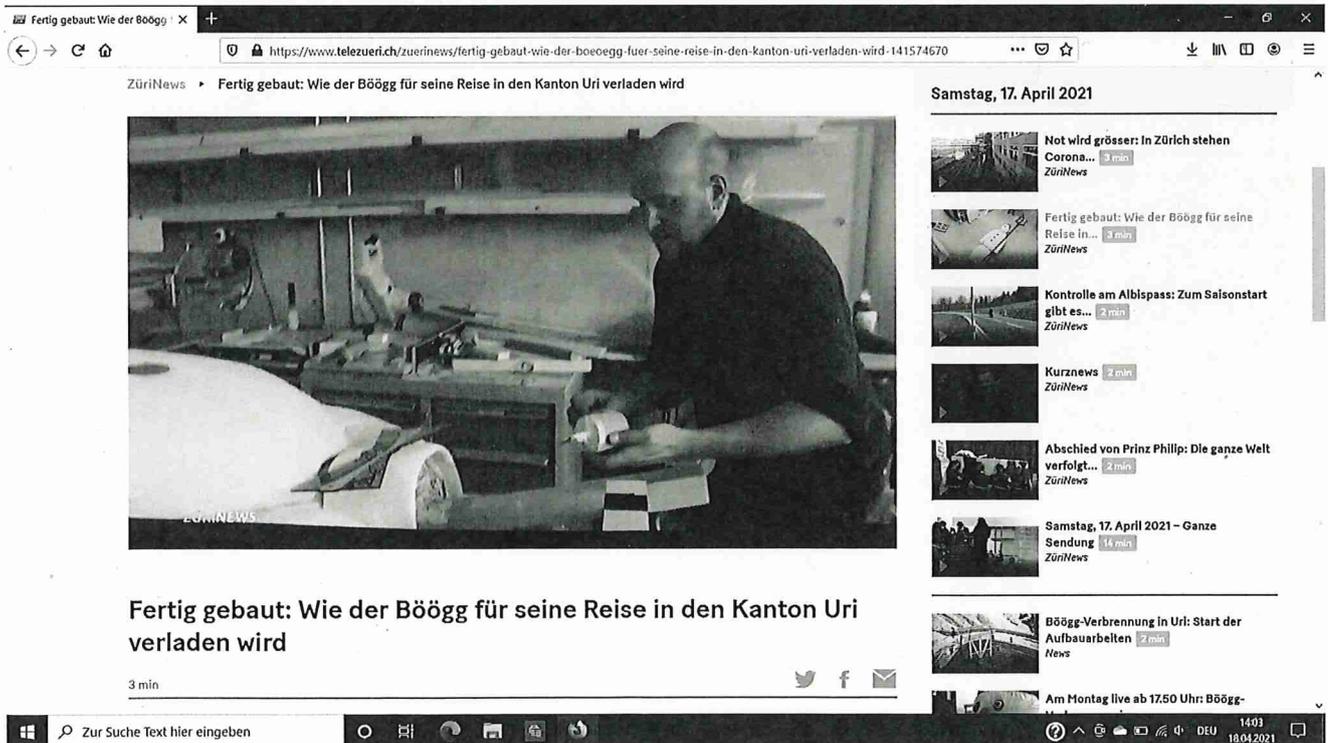
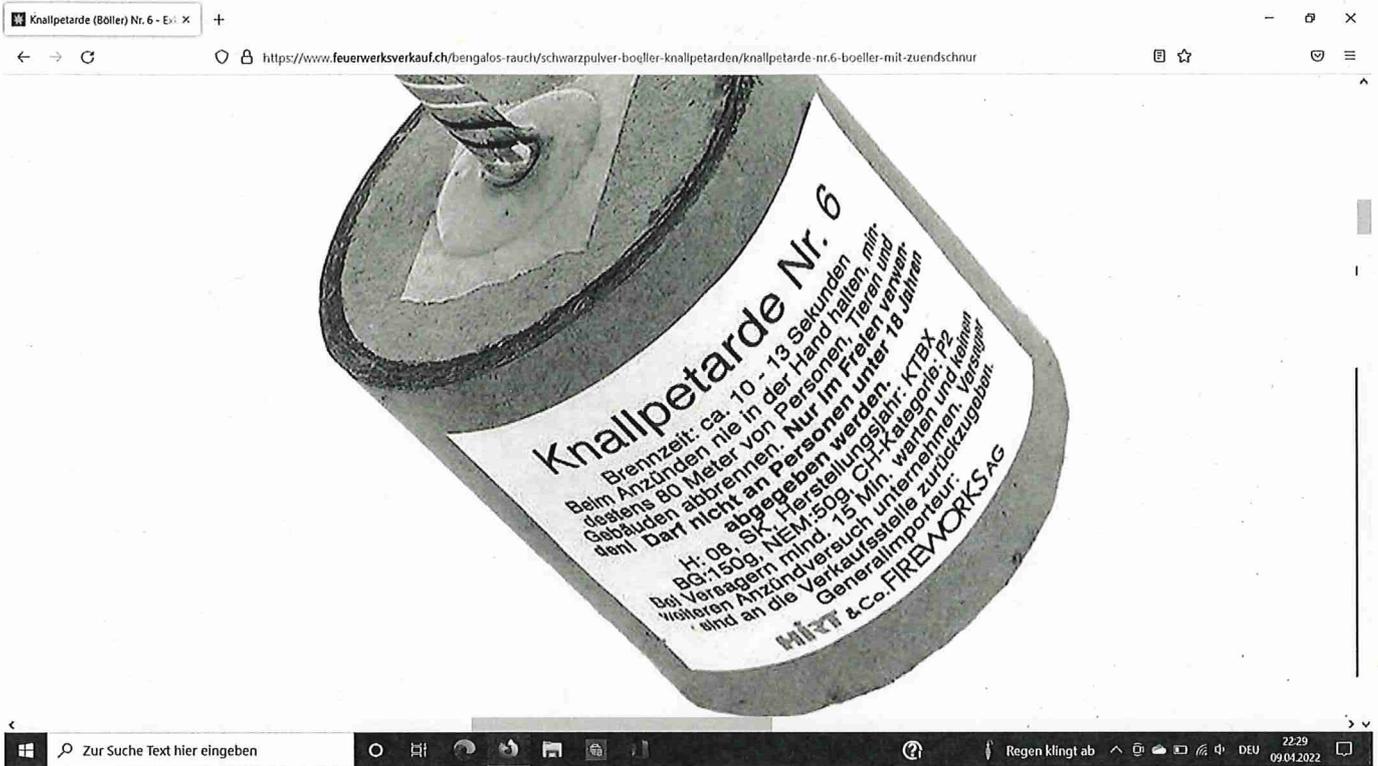
Zürich, 15. September 2022

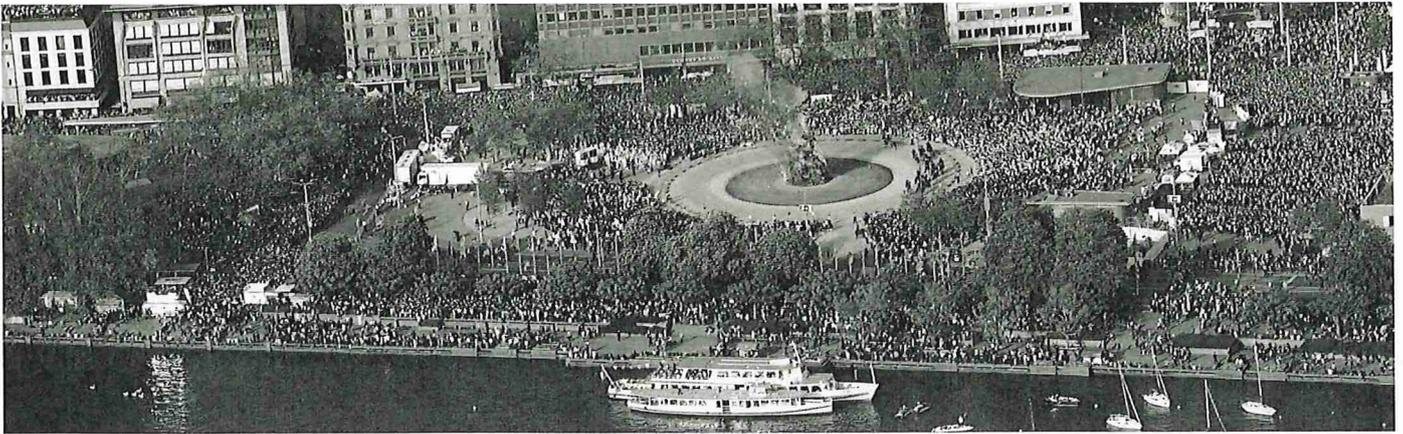
Freundliche Grüsse

Peter Wolfgang von Matt

Kalchbühlstrasse 163

Mit Beilagen (angehängt bzw. eingefügt)





<https://www.gemeindedavos.ch/aktuellesinformationen/1120360>

<https://act.campax.org/petitions/corine-mauch-machen-sie-das-sechselauten-bollerfrei>

<https://www.limmattalerzeitung.ch/limmattal/zuerich/sechselaeuten-buerger-will-knallkoerper-verbot-fuer-den-boeoeegg-bis-vor-bundesgericht-erstreiten-ld.2272706?reduced=true>

<https://www.zueritoday.ch/zuerich/zuercher-will-knallkoerper-verbot-fuer-den-boeoeegg-146064152>

<https://www.zueritoday.ch/zuerich/zuercher-will-boeller-verbot-wir-sollten-uns-vom-laermkult-verabschieden-146094425>

<https://www.zueritoday.ch/zuerich/stadtraetin-antwortet-boeller-kritiker-dieser-laesst-nicht-locker-146252037>

<https://tv.telezueri.ch/zuerinews/boeoeegg-ohne-boeller-zuercher-buerger-will-knallkoerper-am-sechselaeuten-verbieten-146071749>

<https://www.tagesanzeiger.ch/der-boeoeegg-soll-nicht-mehr-chloepfen-285103479624>

<https://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/stadt/acht-verletzte-am-sechselaeutengrillfest/story/22821309>

<https://www.nzz.ch/zuerich/acht-wurstbraetler-bei-detonation-verletzt-ld.871971?reduced=true>

<https://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/stadt/tierschutz-knoepft-sich-gaudireiter-vom-sechselaeuten-vor/story/12794746>

<https://tv.telezueri.ch/zuerinews/verletzte-nach-knall-am-sechselaeuten-grillen-133490642>

<https://www.thunertagblatt.ch/region/thun/kleinkind-durch-petarde-verletzt/story/19953647>

[https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/sprengstoff\\_pyrrotechnik.html](https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/sprengstoff_pyrrotechnik.html)

<https://www.feuerwerksverkauf.ch/kategorie-einteilung>

<https://www.feuerwerk-forum.de/thema/wo-werden-f4-boeller-verwendet.53137/>



Herr lic. phil.  
Peter Wolfgang von Matt  
Kalchbühlstrasse 163  
8038 Zürich

Zürich, 13. April 2022  
1002223/AM/bua

### **Begehren auf Erlass einer Anordnung und Gesuch um Informationszugang betreffend Knallpetarden am Zürcher Sechseläuten**

Sehr geehrter Herr von Matt

Zu den in Ihrer E-Mail vom 31. März 2022 an den Stadtrat von Zürich gerichteten Begehren nehme ich als zuständige Vorsteherin des Sicherheitsdepartements wie folgt Stellung:

Die Verbrennung des Bööggs inkl. Verwendung von pyrotechnischen Komponenten (Knallkörpern) ist in Zürich eine jahrhundertalte Tradition, und seit 1892 gehört die Verbrennung des Bööggs als fester Bestandteil zum Zürcher Sechseläuten.

Zu Ihren einzelnen Begehren:

1. *Es sei anzuordnen, dass die Zündung von jeglichen Knallpetarden anlässlich des Sechseläutens, konkret zu deren Anbringung im «Böögg», verboten ist.*

Das Abbrennen von lärmverursachendem Feuerwerk ausserhalb des 1. Augusts und der Silvesternacht bedarf einer Polizeibewilligung. Diese wird jeweils im Rahmen der Bewilligung zur Durchführung des Sechseläutens vom Sicherheitsdepartement erteilt. Es besteht kein Anlass die Bewilligung zum Abbrennen von Feuerwerk nicht mehr zu erteilen.

2. *Es sei anzuordnen, dass der Zugang der Bevölkerung zur Glut des Scheiterhaufens im Nachgang zum Sechseläuten, insbesondere zu deren Nutzung für privates Grillieren, bis zur vollständigen Räumung des Geländes durch die Stadtbehörden verboten ist.*

Das Grillieren nach dem eigentlichen Sechseläuten gehört nicht zur Veranstaltung, ist aber seit vielen Jahren zur Tradition geworden. Seit dem Vorfall im Jahre 2015 sind keine Vorfälle im Zusammenhang mit der Nutzung der Glut des Scheiterhaufens bekannt, ein Verbot drängt sich nicht auf.



2 / 3

Gesuch zum Informationszugang:

1. *Zugang zu den (allfälligen) Ausnahmegewilligungen nach Art. 22 Abs. 1 Allgemeine Polizeiverordnung (APV) bzw. nach gegebenenfalls entsprechender anwendbarer Bestimmung für die Zündung von Knallpetarden anlässlich des Sechseläutens 2019 und anlässlich der Verbrennung des Bööggs in der Schöllenschlucht 2021 sowie für die (voraussichtliche) Zündung von Knallpetarden anlässlich des bevorstehenden Sechseläutens 2022, konkret der im Böögg angebrachten, bzw. Angabe der genauen Rechtsgrundlage bei Fehlen dieser Ausnahmegewilligungen.*

Das Abbrennen des Bööggs und die Verwendung von Feuerwerk während dem Umzug und bei der Bööggverbrennung wurde in den Bewilligungen des Sicherheitsdepartements der Stadt Zürich für die Sechseläuten 2019 und 2022 ausdrücklich bewilligt. Damit sind die Voraussetzungen von Art. 22 der Allgemeinen Polizeiverordnung (AS 551.110) erfüllt. Die Bööggverbrennung in der Schöllenschlucht 2021 unterlag den zuständigen Bewilligungsbehörden des Kantons Uri.

Werden während dem Umzug oder der Bööggverbrennung pyrotechnische Artikel abgebrannt, sind diese so zu zünden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.

2. *Vollständige Auflistung der anlässlich des Sechseläutens 2019 und anlässlich der Verbrennung des Bööggs in der Schöllenschlucht 2021 gezündeten Knallpetarden sowie der anlässlich des bevorstehenden Sechseläutens 2022 (voraussichtlich) zur Zündung vorgesehenen Knallpetarden, konkret der im Böögg angebrachten, mit Nennung von Anzahl, Kategorie, Bruttogewicht, Schalldruckpegel und minimaler Sicherheitsabstand samt Angabe darüber, ob dieser Abstand gegenüber Mensch und Tier einhaltbar war bzw. eingehalten wurde.*

Spezielle Auflagen über Schalldruckpegel oder die Anzahl von Knallkörpern werden von der Stadt Zürich keine gemacht, es gelten die Vorschriften des Bundes und des Kantons. Während des Sechseläutens obliegt die Verantwortung für den Einsatz von Knallkörpern, die den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes sowie der SUVA (Präventionsgrenzwert von 120 dB(A)) entsprechen müssen, und deren Erwerb sowie Verwendung durch die Kantonspolizei bewilligt werden muss, einem verantwortlichen Feuerwerker, konkret dem Bööggbauer.

Gemäss Schweizer Norm SN-EN-16256-4 (Stand 2012) und SN-EN-16263-5 (Stand 2015) müssen die Mindestanforderungen bezüglich Angaben und Bezeichnungen bei den Knallkörpern eingehalten werden. Gestützt darauf müssen zusätzlich für die Schweiz die folgenden Angaben im Sinne von Art. 26 Sprengstoffverordnung (SprstV) auf dem Gegenstand angebracht werden:



3 / 3

- Der minimale Sicherheitsabstand; bei den Kategorien T2 und P2 kann dieser allenfalls auch anhand der Produktdaten vom Verwender errechnet werden;
- das Bruttogewicht;
- das Herstellungsland und das Kurzzeichen des Herstellers (Hersteller Drittland);
- der Verwendungszweck und das vom Hersteller festgelegte Verfalldatum;
- für die Kategorie P2 der Hinweis «Darf nur auf Vorweisen eines Erwerbsscheins abgegeben werden. Es ist gesetzlich verboten, diesen Gegenstand für andere als den vorgesehenen Zweck zu verwenden» (Anhang 2 Ziffer 4 SprstV).

Die definierten Sicherheitsdistanzen werden mit Bezug auf die bei der Zerlegung weg-schleudernden Kleinstteile festgelegt. Der bei der Zerlegung entstehende Schalldruckpe-gel wird hierbei nicht separat gemessen, das heisst, nicht mit einem entsprechenden Schallpegelmesser aufgezeichnet. Aufgrund von Erfahrungswerten wird der Schalldruck-pegel aber bei der Festlegung der Sicherheitsdistanzen ebenfalls mitberücksichtigt.

Die Anzahl der Knallkörper wird nicht reglementiert. Seit nun mehr rund 50 Jahren wer-den im Böögg Knallkörper der Kat. P2\*, eingesetzt.

\* Pyrotechnische Gegenstände ausser Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegen-ständen für Bühne und Theater, die zur Handhabung oder Verwendung nur durch Perso-nen mit Fachkunde vorgesehen sind. Für die Kategorie P2 wird für den Abbrand keine Abbrandbewilligung benötigt. Ein Erwerbsschein ist aber notwendig.

3. *Stellungnahme zur offensichtlichen Diskrepanz zwischen der Aussage des zuständigen Mitglieds des Stadtrats im Schreiben vom 26. Juni 2018 über Kategorie und minimalen Sicherheitsabstand der am Sechseläuten verwendeten Knallkörper einerseits und dem im Videobericht von Tele Züri vom 17. April 2021 sichtbaren, für den Einbau im Böögg bestimmten Knallkörper andererseits.*

Im Jahre 2021 fand die Bööggverbrennung im Kanton Uri statt und es können deshalb keine Aussagen dazu gemacht werden.

Freundliche Grüsse

Karin Rykart, Stadträtin  
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements

Kopie an:

- Stadtrat zu den Vormerknamen
- Stadtpolizei



Herr lic. phil.  
Peter Wolfgang von Matt  
Kalchbühlstrasse 163  
8038 Zürich

Zürich, 26. Juni 2018  
1002223/AM/ck

### **Böller am Sechseläuten**

Sehr geehrter Herr von Matt

Zu den in Ihrem Mail vom 11. April 2018 an den Stadtrat von Zürich gestellten Fragen nehme ich als zuständige Vorsteherin des Sicherheitsdepartements wie folgt Stellung:

Vorab gilt es festzuhalten, dass sich die Stadt Zürich vehement gegen die missbräuchliche Verwendung von Knallkörpern (auch Böller oder Knallpetarden genannt) anlässlich von Fussballspielen, Demonstrationen usw. stellt, diese aufs Schärfste verurteilt und alles daran setzt, die Verantwortlichen zur Anzeige zu bringen.

Die Verbrennung des Böögg's inkl. Verwendung von pyrotechnischen Komponenten (Knallkörpern) ist in Zürich eine jahrhundertealte Tradition, und seit 1892 gehört die Verbrennung des Böögg's als fester Bestandteil zum Zürcher Sechseläuten. Diese Tradition darf nicht mit dem eingangs erwähnten Missbrauch von Knallkörpern oder gar der Verherrlichung von Militarismus in Verbindung gebracht werden.

Gemäss Schweizer Norm SN-EN-16256-4 (Stand 2012) und SN-EN-16263-5 (Stand 2015) müssen die Mindestanforderungen bezüglich Angaben und Bezeichnungen bei den Knallkörpern eingehalten werden. Gestützt darauf müssen zusätzlich für die Schweiz die folgenden Angaben im Sinne von Art. 26 Sprengstoffverordnung (SprstV) auf dem Gegenstand angebracht werden:

- Der minimale Sicherheitsabstand; bei den Kategorien T2 und P2 kann dieser allenfalls auch anhand der Produktdaten vom Verwender errechnet werden;
- das Bruttogewicht;
- das Herstellungsland und das Kurzzeichen des Herstellers (Hersteller Drittland);
- der Verwendungszweck und das vom Hersteller festgelegte Verfalldatum;
- für die Kategorie P2 der Hinweis «Darf nur auf Vorweisen eines Erwerbsscheins abgegeben werden. Es ist gesetzlich verboten, diesen Gegenstand für andere als den vorgesehenen Zweck zu verwenden» (Anhang 2 Ziffer 4 SprstV).

Die definierten Sicherheitsdistanzen werden mit Bezug auf die bei der Zerlegung wegschleudernden Kleinstteile festgelegt. Der bei der Zerlegung entstehende Schalldruckpegel wird



2 / 4

hierbei nicht separat gemessen, das heisst, nicht mit einem entsprechenden Schallpegelmessgerät aufgezeichnet. Aufgrund von Erfahrungswerten wird der Schalldruckpegel aber bei der Festlegung der Sicherheitsdistanzen ebenfalls mitberücksichtigt.

Die Anzahl der Knallkörper wird nicht reglementiert. Seit nunmehr rund 50 Jahren werden im Böögg Knallkörper der Kat. P2\*, eingesetzt.

*\* Pyrotechnische Gegenstände ausser Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater, die zur Handhabung oder Verwendung nur durch Personen mit Fachkunde vorgesehen sind. Für die Kategorie P2 wird für den Abbrand keine Abbrandbewilligung benötigt. Ein Erwerbsschein ist aber notwendig.*

Zu Ihren einzelnen Fragen:

1. *Hat der Stadtrat den Einsatz von Böllern am Sechseläuten jemals hinsichtlich des Gesundheitsrisikos hinterfragt?*

Die Hinterfragung des Gesundheitsrisikos obliegt primär nicht dem Stadtrat sondern dem Bund, konkret dem Bundesamt für Polizei fedpol, Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik, das mit dem Sprengstoffgesetz respektive mit der Sprengstoffverordnung unter anderem den gefahrlosen Einsatz von pyrotechnischen Artikeln regelt.

2. *Hat der Stadtrat dem Veranstalter bestimmte Auflagen über Schalldruckpegel und Anzahl der Böller gemacht?*

Auflagen über Schalldruckpegel oder die Anzahl von Knallkörpern werden keine gemacht. Während des Sechseläutens obliegt die Verantwortung für den Einsatz von Knallkörpern, die den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes sowie der SUVA (Präventionsgrenzwert von 120 dB(A)) entsprechen müssen, und deren Erwerb sowie Verwendung durch die Kantonspolizei bewilligt werden muss, einem verantwortlichen Feuerwerker, konkret dem Bööggbauer.

3. *Hat der Stadtrat geprüft, ob die Böller bezüglich Schalldruckpegel und Entfernung von Teilnehmern und Zuschauern mit den gesetzlichen Vorgaben des Gesundheitsschutzes vereinbar sind?*

Wie bereits erwähnt, obliegt die Verantwortung, u.a. was die Bestimmung der Sicherheitsdistanzen mit Bezug auf die Schalldruckpegel betrifft, dem verantwortlichen Feuerwerker auf dem Platz. Zum Publikum besteht eine genügende Mindestdistanz von ca. 45 Meter (nächstgelegener Punkt: Theaterstrasse).

4. *Hat der Stadtrat bei einer Prüfung miteinbezogen, dass der Sechseläutenplatz an drei von vier Seiten von Hausfassaden umgeben ist, die die Schallwellen zurückwerfen?*



3 / 4

Das Mitberücksichtigen von möglichen Reflexionen, verursacht durch die umliegenden Gebäude, obliegt ebenfalls dem verantwortlichen Feuerwerker auf dem Platz.

5. *Hat der Stadtrat zusätzlich geprüft, welche Risiken für Teilnehmende und Zuschauer bei einem unvorgesehenen Ereignis bestehen (etwa bei Umfallen des Scheiterhaufens oder Herunterfallen von Teilen des Bööggs wie in den Jahren 1993, 1994 und 2016)?*

Der Böögg ist in den Jahren 1950, 1960, 1993 und 1994 umgefallen. Die Sicherheitsdistanzen zu den Reitern und dem Publikum haben sich dabei bewährt und es kam zu keinen Verletzten. 1994 ist der Kopf direkt neben den Scheiterhaufen gefallen, und es wurde ebenfalls niemand verletzt.

6. *Hält der Stadtrat dafür, dass Handlungsbedarf besteht? Zieht der Stadtrat insbesondere folgende Massnahmen in Betracht:*

- *Verbot des Einsatzes von Böllern (mit Ausnahme eines symbolischen Knallkörpers mit kontrolliertem Schallpegel)?*
- *Massive Beschränkung von Schalldruckpegel und Anzahl der Böller?*
- *Warnung gegenüber der Bevölkerung vor Gesundheitsrisiken, insbesondere gegenüber den Erziehungsberechtigten von Kindern, damit diese den Aufenthalt auf dem Sechseläutenplatz während des Abbrennens des Scheiterhaufens meiden?*

Um den Lärmpegel zu senken, werden seit 2015 kleinere Knallkörper mengenmässig den Grösseren bevorzugt. Diese Massnahme zeigt, dass sich die Verantwortlichen der Lärmproblematik durchaus bewusst und dafür besorgt sind, der Gesundheit aller Teilnehmenden resp. Besuchenden sowie der Tradition entsprechend Rechnung zu tragen. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht nicht, zumal sich bisher nie jemand über die Lautstärke und Menge der Knallkörper beklagt hat. Im Gegenteil; das Sechseläuten erfreut sich im In- und Ausland bei Gross und Klein sehr grosser Beliebtheit. Da die Sicherheitsdistanzen eingehalten werden, besteht kein Anlass für eine Warnung an die Bevölkerung.

7. *Ein weiteres Gesundheitsrisiko besteht darin, dass die toxischen Rückstände der Knallkörper in der Asche vermischt bleiben, die von der Bevölkerung als Grillfeuer benutzt. Der Stadtrat wird darum ersucht, zu dieser Gefährdung Stellung zu nehmen und gegebenenfalls ein Verbot zu erlassen.*

Das Grillieren nach dem eigentlichen Sechseläuten gehört nicht zur Veranstaltung, ist aber seit vielen Jahren zur Tradition geworden. Eine Gefährdung oder Schäden wegen toxischen Rückständen sind nicht bekannt.



4 / 4

Freundliche Grüsse

Karin Rykart, Stadträtin  
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements

**Kopie an:**

- Stadtrat zu den Vormerknahmen
- Stadtpolizei



24. August 2022

**Postulat**

von Fraktionen SP, Grüne

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie am Zürifäscht die Feuerwerke baldmöglichst durch innovative und umweltfreundliche Alternativen ersetzt werden können.

**Begründung:**

Die drei Feuerwerke, die jeweils am Zürifäscht vorgesehen sind, belasten Mensch und Umwelt. Das laute Knallen erschreckt Menschen sowie Haus- und Wildtiere. Die Luft wird verschmutzt und mit Feinstaub belastet. Im Wasser landen Rückstände der Raketen. Die Reaktionsprodukte der Feuerwerke belasten zuerst die Luft, später die Böden und das Seewasser. Gerade auch dieser heisse Sommer mit der daraus folgenden Trockenheit zeigt auf, dass wir uns um Alternativen kümmern müssen, die mit Mensch, Tier und Umwelt verträglich sind. Gesucht sind moderne und nachhaltige Lichtspektakel. Zürich soll sich dieser Herausforderung stellen und baldmöglichst eine Tradition für umweltfreundliche Formen von Lichtzauber am Nachthimmel aufbauen.

*Antrag auf gemeinsame Behandlung mit Weisung 2022/169*

*U. Beckmann*



## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll**

### **13. Ratssitzung vom 31. August 2022**

524. 2022/371

**Postulat der SP- und Grüne-Fraktion vom 24.08.2022:  
Züri Fäscht, Ersetzung der Feuerwerke durch innovative und umweltfreundliche Alternativen**

Ausstand: Albert Leiser (FDP)

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Stadtpräsidentin namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Balz Bürgisser (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 483/2022).

Stefan Urech (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag und begründet diesen.

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

Das Postulat wird mit 71 gegen 42 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat